

Zwischen Daten, Programmcode und Darstellung

Was schützt das Urheberrecht?

Falk Zscheile

KRAMP, SELLING & PARTNER RECHTSANWÄLTE mbB

Chemnitz, 17. März 2019



Inhaltsüberblick

- 1 Einleitung
 - Informationen als Wirtschaftsgut
 - Urheber- und Leistungsschutz
- 2 Urheberrecht
 - persönlich-geistige Schöpfung
 - Programmcode und Darstellung
- 3 Datenbankherstellerrecht
- 4 Zusammenspiel
 - Lizenzzusammenspiel
 - Zusammenspiel bei Bearbeitungen
 - Zusammenspiel als wertende Betrachtung
- 5 Zusammenfassung



Einleitung
Urheberrecht
Datenbankherstellerrecht
Zusammenspiel
Zusammenfassung

Informationen als Wirtschaftsgut
Urheber- und Leistungsschutz

Gliederung

- 1 Einleitung
 - Informationen als Wirtschaftsgut
 - Urheber- und Leistungsschutz
- 2 Urheberrecht
- 3 Datenbankherstellerrecht
- 4 Zusammenspiel
- 5 Zusammenfassung



Einleitung
Urheberrecht
Datenbankherstellerrecht
Zusammenspiel
Zusammenfassung

Informationen als Wirtschaftsgut
Urheber- und Leistungsschutz

Informationen im Recht (allgemein)

- Grundsatz:
 - Informationen genießen keinen Schutz durch das Recht.
 - Informationen muss man selber schützen (z. B. Geschäftsgeheimnisse, Digital Rights Management).
- Ausnahmen bzw. Einschränkungen sind z. B.:
 - das gesamte Immaterialgüterrecht (z. B. Urheberrecht, Datenbankschutz, Patentrecht, Markenrecht etc.)
 - das Datenschutzrecht
 - zum Teil immer noch: Amtsgeheimnis



Daten und Informationen als Wirtschaftsgut

- Wirtschaftsgut: Die interessierten Kreise messen einem Gut einen Wert zu.
- Aber: Kein Automatismus „Wo Wert ist, dort ist auch Recht“ im Sinne eines automatischen Schutzes durch das Recht.
- Daten/Informationen sind öffentliche Güter und folgen anderen Regeln als private Güter.
 - Der Gesetzgeber kann durch rechtliche Regeln immaterielle Güter den dinglichen Gütern annähern.

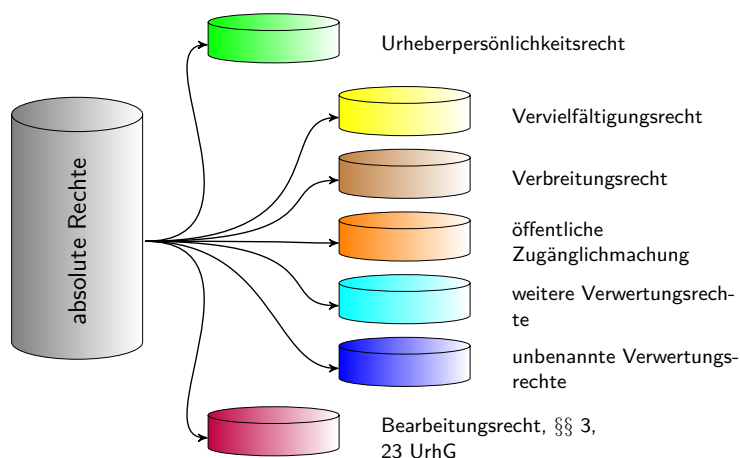
Ausschließlichkeitsrechte

Das Immaterialgüterrecht gibt die Möglichkeit, andere von der Nutzung eines unkörperlichen Gutes auszuschließen. Es weist dem Rechteinhaber ein Ausschließlichkeitsrecht zu.

Lizenzierung

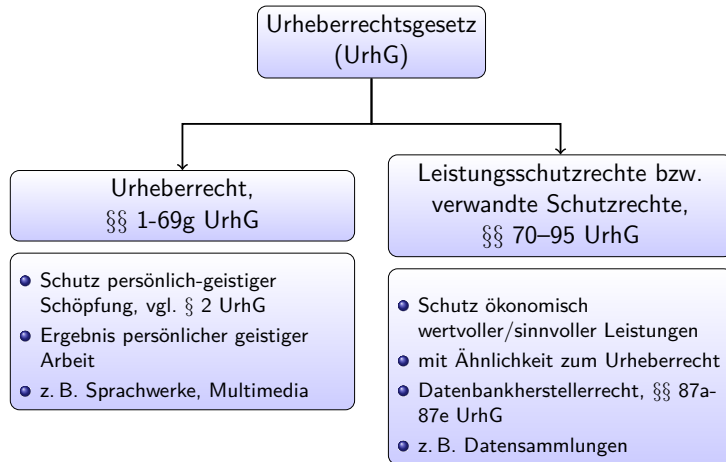
Der Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts kann Dritten ein Nutzungsrecht einräumen.

Verwertungsrechte



Grundunterscheidung

- urheberschutzfähige Werke (vgl. § 2 Abs. 1 UrhG)
 - Sprachwerke: z. B. Software
 - Werke der bildenden Kunst
 - Lichtbildwerk
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (z. B. Karten)
 - Datenbankwerk
- Leistungsschutzrechte/verwandte Schutzrechte
 - Datenbankherstellerschutz
 - Lichtbilder
 - Leistungsschutzrecht der Presseverleger
- bestimmte Rechte gelten kummulativ, andere alternativ



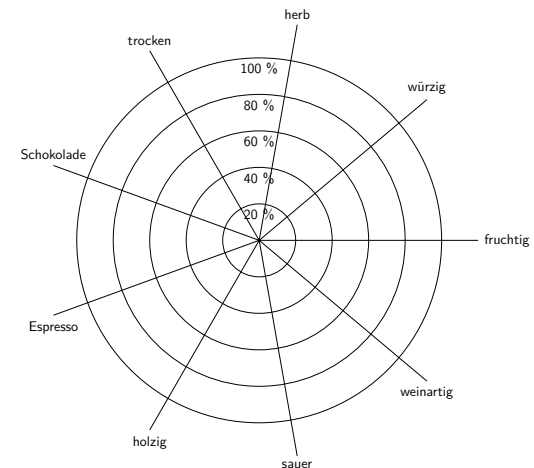
Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 **Urheberrecht**
 - persönlich-geistige Schöpfung
 - Programmcode und Darstellung
- 3 Datenbankherstellerrecht
- 4 Zusammenspiel
- 5 Zusammenfassung

Urheberschutzfähige Werke

- Beispielhafte Aufzählung, § 2 Abs. 1 UrhG
- Notwendig: persönlich-geistige Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG
 - menschlicher Schöpfungsakt (durch Natur oder Tier nicht ausreichend)
 - geistiger Gehalt (Abgrenzung zu Handwerk als nicht individuell)
- Schutzfähig ist die individuelle Gestaltung!
 - Indiz: „Jeder macht es anders.“
- Schöpfungshöhe: Ausmaß der individuellen Gestaltung (keine hohen Anforderungen, „Schutz der kleinen Münze“)
- keine Registrierung notwendig (kein Registerrecht)

Die grafische Darstellung als geistig-schöpferische Leistung Beispiel: Geschmacksdiagramm



Der Programmcode I

... wenn ein Jurist am Werk ist

```
\begin{tikzpicture}
\coordinate [ ] (X) at (0,0);
\coordinate [label=below:20 \%] (A) at (0,1);
\coordinate [label=below:40 \%] (B) at (0,2);
\coordinate [label=below:60 \%] (C) at (0,3);
\coordinate [label=below:80 \%] (D) at (0,4);
\coordinate [label=below:100 \%] (E) at (0,5);

\filldraw circle [radius=1pt];

\node [draw, circle through = (A)] at (X) {};
\node [draw, circle through = (B)] at (X) {};
\node [draw, circle through = (C)] at (X) {};
\node [draw, circle through = (D)] at (X) {};
\node [draw, circle through = (E)] at (X) {};
```

Der Programmcode II

... wenn ein Jurist am Werk ist

```
\draw (0:6) node [right=1pt] {fruchtig} -- (0,0) ;
\draw (40:6) node [above=1pt] {würzig} -- (0,0);
\draw (80:6) node [above=1pt] {herb} -- (0,0);
\draw (120:6) node [above=1pt] {trocken} -- (0,0);
\draw (160:6) node [above=1pt] {Schokolade} -- (0,0);
\draw (200:6) node [below=1pt] {Espresso} -- (0,0);
\draw (240:6) node [below=1pt] {holzig} -- (0,0);
\draw (280:6) node [below =1pt] {sauer} -- (0,0);
\draw (320:6) node [below=1pt] {weinartig} -- (0,0);
\end{tikzpicture}
```

Der Programmcode

... wenn ein Hacker am Werk ist

```
\begin{tikzpicture}
\filldraw circle [radius=1pt];

\foreach \x [count=\z] in {A,B,C,D,E} { \coordinate [label =
below:\pgfmathparse{20*\z}\pgfmathprintnumber{\pgfmathresult}{\%}
(\x) at (0,\z) {} }; \node [draw, circle through = (\x)] at
(0,0) {} };

\foreach \d/\x [count=\xi from 0] in { right/fruchtig,
above/würzig , above/herb , above/trocken, above/Schokolade,
below/Espresso, below/holzig, below/sauer , below/weinartig
}
\draw ({40*\xi}:6) node [\d=1pt] {\x} -- (0,0);
\end{tikzpicture}
```

Beispiele für fehlende persönlich-geistige Schöpfung

Affenselfie Naruto

Ein Fotograf lässt seine Kamera kurze Zeit unbeaufsichtigt im Urwald liegen. Der Affe Naruto schnappt sich die Kamera und macht von sich ein Selfie. Ist der Affe „Urheber“ des Selfies?

$\min G \max D \text{Ex}[\log(D(x))] + \text{Ez}[\log(1-D(G(z)))]$

Eine Künstlergruppe trainiert einen Computeralgorithmus mit Bildern alter niederländischer Meister. Die Ergebnisse lässt die Gruppe von einem zweiten Algorithmus bewerten, der darauf trainiert ist, menschliche Werke zu erkennen. Ein Bild, das dem ersten Algorithmus entstammt und vom zweiten Algorithmus für menschlich gehalten wird, wird versteigert. Ist das Bild durch das Urheberrecht geschützt?

Exkurs: Abgelaufener Urheberrechtsschutz

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, aber [...].

Museumskatalog

Wikipedianer W sieht im Katalog eines Museums das Werk des alten Meisters M. Er scannt das Bild ein, um das Bild bei Wikipedia bereitzustellen. Museumsdirektor D möchte W die Veröffentlichung des Bildes untersagen. Zu Recht?

Im Museum bei Tag

Wikipedianer W geht ins Museum und fotografiert dort das Werk des alten Meisters M, um das Bild bei Wikipedia bereitzustellen. Museumsdirektor D möchte W die Veröffentlichung des Bildes untersagen. Zu Recht?

Anweisung und Darstellung – wo steckt die Kreativität?

Zwei Seiten einer Medaille

- In der analogen Welt ist das Werk nur einmal repräsentiert/dargestellt:
 - Der Text befindet sich auf einem Blatt Papier.
 - Das Gemälde befindet sich auf einer Leinwand.
- In der digitalen Welt kann das Werk gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen repräsentiert sein:
 - Das Werk liegt als Programmcode vor.
 - Das Werk liegt als Darstellung vor.
- Bei mehreren Repräsentationsebenen ist der Schutz durch das Urheberrecht unter Umständen eigenständig zu beurteilen.
 - wertende Betrachtung.
 - orientiert am Sinn und Zweck des Urheberrechtsschutzes
 - Vorhersagen unter Umständen schwierig – „Judiz“ = Bauchgefühl der Juristen.

Repräsentation geistig-schöpferischer Leistung

Anwendungssoftware	<div style="border: 1px solid green; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Programmcode</div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Anwendung</div> </div>	einheitlich
Computerspiel	<div style="border: 1px solid orange; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Programmcode</div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Anwendung</div> </div>	getrennt
Vektorgrafik	<div style="border: 1px solid orange; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Programmcode</div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Darstellung</div> </div>	getrennt
Textverarbeitung	<div style="border: 1px solid green; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Programmcode</div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px;">Inhalt</div> </div>	einheitlich

Beispiel Textverarbeitung

- Bei der Textverarbeitung ist die Struktur des Programmcodes immer gleich.
- Der Programmcode dient nur der Auszeichnung (Formatierung) des Inhalts.
- „Was zwischen den Klammern/Anweisungen steht, ist beliebig.“
- Die kreative Formatierung von Office-Dokumenten, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen oder die Darstellung zu überlisten, ist keine persönlich-geistige Leistung im Sinne des Vortrags.
- Auch \LaTeX -Code zur Formatierung ist nur Strukturierung. Grenze bei eigenen Makros oder Arbeit im \TeX -Maschinenraum.
 - Dann fällt Kreativität aber auseinander:
 - persönlich-geistige Leistung des eigentlichen Textes (Inhalt).
 - persönlich-geistige Leistung der Darstellung (Typographie) des Textes

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Urheberrecht
- 3 Datenbankherstellerrecht
- 4 Zusammenspiel
- 5 Zusammenfassung

Datenbank als Tatbestandsmerkmal

Definition,

Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

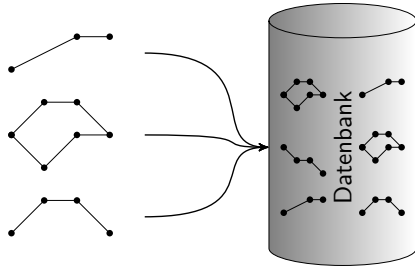
Sachinformationen als Datenbank

- Die **einzelne** Sachinformation genießt keinen Schutz.
- Die **Sammlung** von Sachinformationen (Datenbank) genießt unter bestimmten Voraussetzungen Schutz als
 - Datenbankwerk, § 4 Abs. 2 i. v. m. Abs. 1 UrhG,
 - Datenbankherstellerrecht, §§ 87a ff. UrhG.

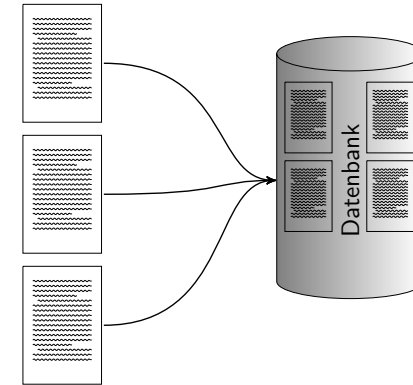
Eine Definition – eine Datenbankstruktur?

- Aus Anwendersicht gibt es verschiedene Datenbankformen:
 - Datenbanken, deren Inhalt dem Endanwender unmittelbar nutzt.
 - Datenbanken, deren Inhalt nicht endanwendertauglich ist und der Weiterverarbeitung bedarf.

Datenbank mit Sachinformationen als Datenbankinhalt



Datenbank mit persönlich-geistiger Leistung als Datenbankinhalt

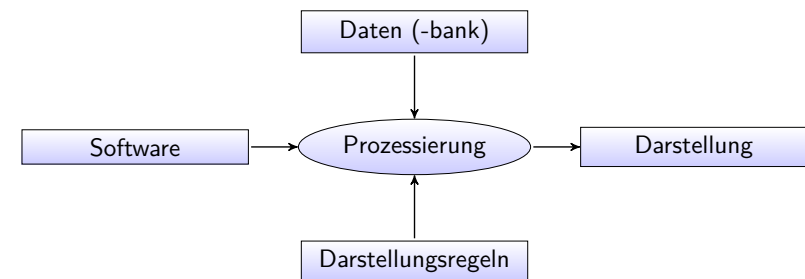


Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Urheberrecht
- 3 Datenbankherstellerrecht
- 4 Zusammenspiel**
 - Lizenzzusammenspiel
 - Zusammenspiel bei Bearbeitungen
 - Zusammenspiel als wertende Betrachtung

- 5 Zusammenfassung

Daten, Software und Darstellung Grundkonstellation



Ziel einer Lizenzierung

„Normale“ (proprietäre) Lizenzierung

Ziel einer Lizenzierung ist es, das Immaterialgut optimal wirtschaftlich zu verwerten. Rechte werden, wenn möglich, nur begrenzt gewährt.

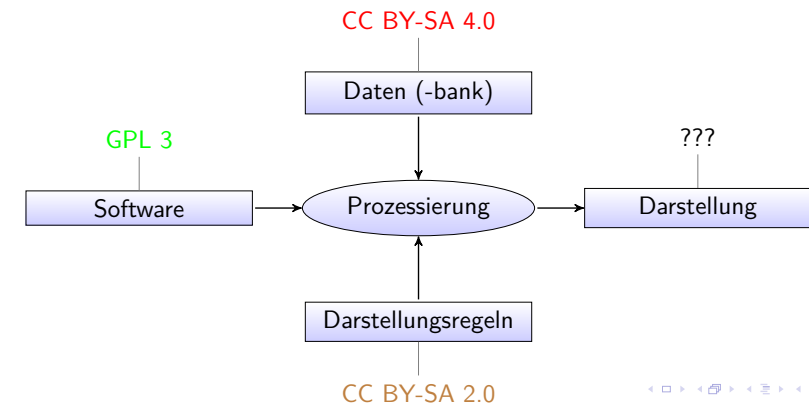
Freie Lizenzierung

Ziel freier Lizenzierung ist es, die Aneignung von Werken oder Daten auf rechtlicher oder technischer Basis unter Ausschluss von Dritten zu verhindern.

Offene Lizenzierung

Ziel offener Lizenzierung ist es (vorrangig), die gemeinsame Arbeit an Werken oder Daten zu ermöglichen.

Daten, Software und Darstellung Lizenzkonstellation



Lizenzgestaltung

- Das UrhG trifft kaum Beschränkungen beim Inhalt einer Lizenz.
- Grenzen sind
 - Absicherung des Urhebers gegen Übervorteilung.
 - Schutz der Lizenznehmer vor überraschenden Klauseln.
- Es bleibt ein weiter Gestaltungsspielraum.
 - z. B. Ausschluss bestimmter Verwendungen oder Nutzungen bei proprietären Lizenzen.
- Es gibt keine immer passende Lizenz!
- Offene und freie Lizenzen: Diskriminierungsfreiheit!
 - Es ist kein Ausschluss bestimmter Nutzungen möglich!

Bearbeitungen und freie Bearbeitungen (Benutzungen)

- Wann liegt eine Bearbeitung/Derivative Work vor?
 - ... wenn „nur“ eine Fortentwicklung erfolgt und
 - kein Wechsel der Werkgattung gegeben ist.
- Wann liegt eine freie Bearbeitung (Benutzung) vor?
 - ... wenn sich das Werk so weit von der Vorlage gelöst hat, dass es als eine völlig selbständige Neuschöpfung anzusehen ist.
 - ... wenn die Wesensmerkmale des Originals verblasen und hinter die eigenpersönliche Leistung der freien Bearbeitung zurücktreten.

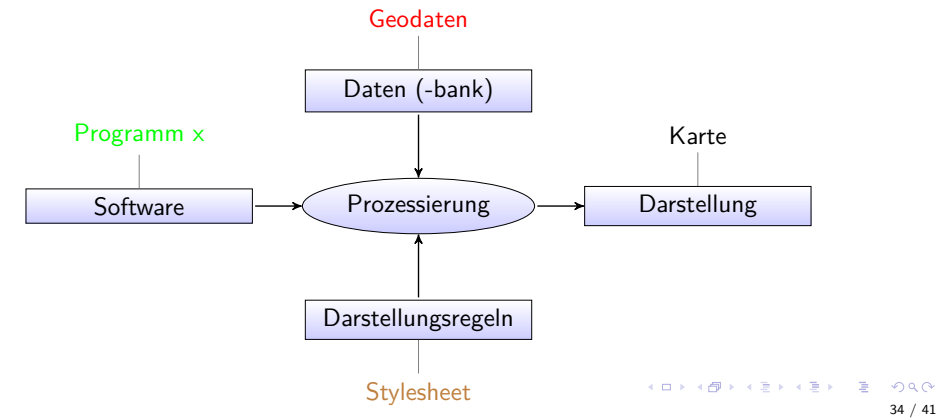
Freie Bearbeitung – Beispiel

Lunch atop a Skyscraper



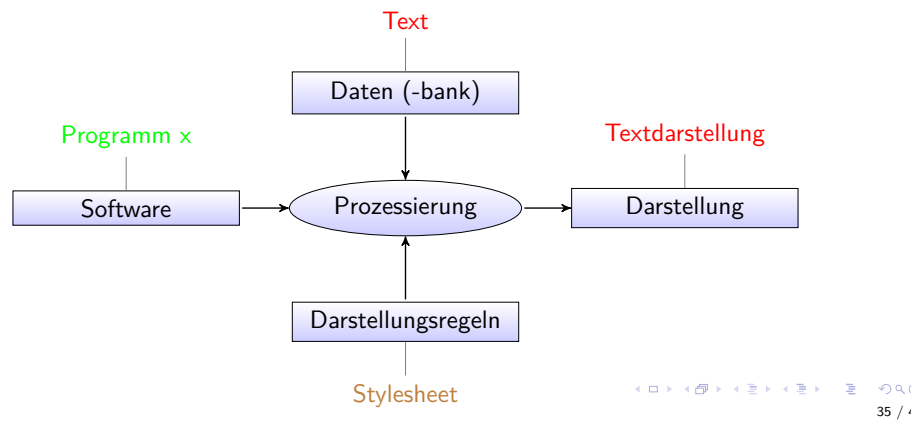
Daten, Software und Darstellung

(Freie?) Bearbeitung von Geodaten



Daten, Software und Darstellung

Bearbeitung von Text



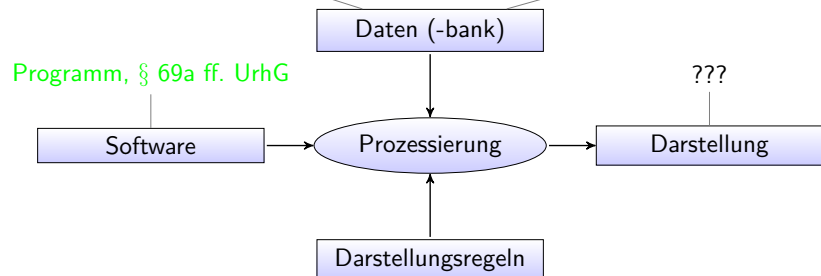
Wertende Betrachtung

- Welches Ausgangsmaterial wird im Ergebnis repräsentiert?
- Ist im Ergebnis noch eine persönlich-geistige Schöpfung unmittelbar vorhanden?
- Setzt sich im Ergebnis ein Leistungsschutzrecht fort?

Daten, Software und Darstellung

Konstellation der Ausschließlichkeitsrechte

Sprachwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Datenbankherstellerrecht, § 87a ff. UrhG



Programm, § 69a ff. UrhG

Programm, § 69a ff. UrhG

Sprachwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

37 / 41

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Urheberrecht
- 3 Datenbankherstellerrecht
- 4 Zusammenspiel
- 5 Zusammenfassung

38 / 41

Ergebnis

- Das Verhältnis von Daten, Programmcode und Darstellung ist auf den ersten Blick verwirrend.
- Eine Zuordnung der einzelnen Elemente zu den Schutzrechten des UrhG schafft Klarheit.
- Ohne Wertung kommt man aber in Grenzfällen nicht aus.

39 / 41

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

38 / 41

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB
Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ.
Neuer Markt 12
18055 Rostock

E-Mail: zscheile@kramp.de
GnuPG-Fingerprint: 5F6A B448 2F2F A8AF

Telefon: 0381 2 42 35-0